

Rs. C-205/07 (Santurel), Urteil des Gerichtshofs vom 16.12.2008 – Slg. 2008, S. I-9947.

Vorbemerkungen:

Im vorliegenden Fall hat sich der EuGH mit einer Konstellation auseinandergesetzt, in welcher nationale Vorschriften die Warenausfuhr behinderten. Entgegen dem Schlussantrag der Generalanwältin hat sich der Gerichtshof gegen die Anwendbarkeit von Dassonville- und Keck-Rechtsprechung auf Ausfuhrkonstellationen ausgesprochen, und bediente sich weiterhin der Groenveld-Formel (Fall 166) um die Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung im Sinne des Art. 35 AEUV zu definieren. Auffällig ist jedoch, dass sich der EuGH hauptsächlich dem zweiten Kriterium der Groenveld-Formel zuwendet, d. h. der Frage, ob die belgische Regelung zu unterschiedlichen Bedingungen für den Binnenhandel in Belgien und dessen Außenhandel führt. Eine strenge Subsumtion unter das Merkmal der „spezifischen“ Ausfuhrbeschränkung findet nicht statt. Weiterhin wendet der Gerichtshof die einst für Einfuhrbeschränkungen geschaffenen ungeschriebenen Rechtfertigungsgründe aus der Cassis-Rechtsprechung an. Das Merkmal der Spezifität wird auch in der Folgerechtsprechung (New Valmar, siehe Fall 168) nicht sehr streng geprüft. Allerdings ist keine Abwendung von der Groenveld-Formel, sondern nur die Anwendung der hier entwickelten Konkretisierung zu erkennen.

Sachverhalt:

Die Regelung des Art. 80 § 3 des belgischen Verbraucherschutzgesetzes verbietet es, vom Verbraucher eine Anzahlung oder Zahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist von sieben Werktagen zu verlangen. Santurel ist ein belgisches Handelsunternehmen, das seine Waren vorwiegend über das Internet vertreibt. Die Lieferung erfolgt per Post. In den AGB des Unternehmens war eine Bestimmung enthalten, dass die Bezahlung der Ware innerhalb von 8 Tagen nach deren Zugang zu erfolgen habe und dass bei Lieferungen ins Ausland nur mit Kreditkarte bezahlt werden könne. In diesem Fall war der Kunde verpflichtet, seine Kreditkartennummer bereits auf dem Bestellschein anzugeben, was mit dem belgischen Recht nicht vereinbar war. Wegen dieser Bestimmung leitete die belgische Wirtschaftsinspektion ein gerichtliches Verfahren gegen die Firma Santurel. Das erstinstanzliche Gericht verurteilte Santurel zu einer Geldstrafe. Das Rechtsmittelgericht setzte das Verfahren aus, und wandte sich an den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens.

Aus den Entscheidungsgründen:

Zum Vorliegen einer Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung im Sinne von Art. 29 EG

[38] Für die Beantwortung der vom vorlegenden Gericht gestellten Frage ist daher zu prüfen, ob das Verbot in der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Bestimmung eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung darstellt.

(...)

[40] Hierbei sind nationale Maßnahmen, die spezifische Beschränkungen der Ausfuhrströme bezwecken oder bewirken und damit unterschiedliche Bedingungen für den Binnenhandel eines Mitgliedstaats und für seinen Außenhandel schaffen, so dass die nationale Produktion oder der Binnenmarkt des betroffenen Staates zum Nachteil der Produktion oder des Handels anderer Mitgliedstaaten einen besonderen Vorteil erlangt, als Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen eingestuft worden (Urteil vom 8. November 1979, Groenveld, 15/79, Slg. 1979, 3409, Randnr. 7).

[41] Im Ausgangsverfahren nimmt, wie die belgische Regierung im Übrigen in ihren schriftlichen Erklärungen ausgeführt hat, das Verbot, eine Vorauszahlung zu verlangen, den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern ein wirksames Instrument, um sich gegen das Risiko der Nichtzahlung zu schützen. Dies gilt erst recht, wenn die in Rede stehende nationale Bestimmung dahin gehend ausgelegt wird, dass sie den Lieferanten selbst dann untersagt, von den Verbrauchern die Nummer ihrer Kreditkarte zu verlangen, wenn sich die Lieferanten verpflichten, nicht vor Ablauf der Rücktrittsfrist von dieser für die Einziehung der Zahlungsbeträge Gebrauch zu machen.

[42] Wie aus der Vorlageentscheidung hervorgeht, sind die Folgen eines solchen Verbots im Allgemeinen beim grenzüberschreitenden Direktverkauf an die Verbraucher, insbesondere über das Internet, schwerwiegender, weil u. a. die Verfolgung säumiger Zahler in einem anderen Mitgliedstaat mit Schwierigkeiten verbunden ist, vor allem, wenn es um verhältnismäßig geringe Beträge geht.

[43] Selbst wenn ein Verbot wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende für alle inländischen Wirtschaftsteilnehmer gilt, betrifft es tatsächlich jedoch die Ausfuhren, d. h., wenn die Waren den Markt des Ausfuhrmitgliedstaats verlassen, stärker als den Absatz der Waren auf dem inländischen Markt.

[44] Daher stellt ein nationales Verbot, das wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende dem Lieferanten beim Fernabsatz untersagt, vor Ablauf der Rücktrittsfrist eine Anzahlung oder Zahlung zu verlangen, eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung dar. Gleiches gilt für das Verbot, das dem Lieferanten selbst dann untersagt, von den Verbrauchern die Nummer ihrer Kreditkarte zu verlangen, wenn er sich verpflichtet, nicht vor Ablauf dieser Frist von ihr für die Einziehung der Zahlungsbeträge Gebrauch zu machen.

Zu einer möglichen Rechtfertigung der Maßnahme gleicher Wirkung

[45] Eine nationale Maßnahme, die gegen Art. 29 EG verstößt, kann aus einem der in Art. 30 EG aufgeführten Gründe oder durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, sofern diese Maßnahme im rechten Verhältnis zu dem verfolgten rechtmäßigen Zweck steht.

[46] Im Kontext des Ausgangsverfahrens kommt keiner der in Art. 30 EG aufgeführten Gründe zum Zuge.

[47] Nach ständiger Rechtsprechung kann jedoch der Verbraucherschutz ein berechtigtes Ziel des Allgemeininteresses darstellen, das geeignet ist, eine Beschränkung des freien Warenverkehrs zu rechtfertigen (vgl. Urteile vom 20. Februar 1979, Rewe-Zentral, 120/78, Slg. 1979, 649, Randnr. 8, und vom 23. Februar 2006, A-Punkt Schmuckhandel, C-441/04, Slg. 2006, I-2093, Randnr. 27).

[48] Im Ausgangsverfahren ist unstreitig, dass die in Rede stehende Bestimmung mit dem Ziel erlassen worden ist, den Verbraucherschutz und insbesondere die wirksame Ausübung des dem Verbraucher in Art. 6 der Richtlinie 97/7 garantierten Rücktrittsrechts sicherzustellen.

[49] Aufgrund der den Mitgliedstaaten in Art. 14 der Richtlinie 97/7 eingeräumten Möglichkeit, in dem Bereich, für den diese gilt, strengere Bestimmungen zu erlassen, hat das Königreich Belgien sich nämlich dafür entschieden, den Verbraucher stärker zu schützen, indem es den Lieferanten nicht nur verbietet, eine Vertragsstrafe für die Ausübung des Rücktrittsrechts zu verhängen, sondern auch, vor Ablauf der Rücktrittsfrist eine Anzahlung oder Zahlung zu verlangen. Mit der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Bestimmung soll somit die Freiheit des Verbrauchers gestärkt werden, die vertraglichen Beziehungen zu beenden, ohne dass er sich um die Rückzahlung von ihm im Voraus gezahlten Beträge sorgen müsste.

[50] Es bleibt zu prüfen, ob diese Bestimmung wie auch ihre Auslegung durch die nationalen Behörden im rechten Verhältnis zum verfolgten Zweck steht.

[51] Nach ständiger Rechtsprechung entspricht eine nationale Regelung nur dann dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn die gewählten Mittel nicht nur zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet sind, sondern auch das Maß des hierzu Erforderlichen nicht übersteigen (vgl. Urteil vom 14. September 2006, *Alfa Vita Vassilopoulos und Carrefour-Marinopoulos*, C-158/04 und C-159/04, Slg. 2006, I-8135, Randnr. 22).

[52] Das Verbot, vor Ablauf der Rücktrittsfrist eine Anzahlung oder Zahlung zu verlangen, ist ebenso wie das Verbot, von den Käufern die Angabe ihrer Kreditkartennummer zu verlangen, geeignet, ein hohes Schutzniveau für die Verbraucher beim Fernabsatz insbesondere in Bezug auf die Ausübung ihres Rücktrittsrechts sicherzustellen.

[53] Es ist jedoch zu prüfen, ob diese nationale Maßnahme nicht das für die Erreichung des angestrebten Zwecks erforderliche Maß übersteigt, und insbesondere, ob ebenso wirksame Verbraucherschutzmaßnahmen, die jedoch den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr weniger beschränken, vorstellbar sind.

[54] Es sei nämlich daran erinnert, dass eine der Besonderheiten der Fernabsatzverträge die zeitliche Spanne ist, die oft zwischen der Erfüllung der jeweiligen Pflichten der Parteien liegt. So kann der Verbraucher gezwungen sein, die Ware vor ihrem Empfang zu bezahlen, oder umgekehrt kann der Lieferant seine Ware vor Zahlung des Preises liefern müssen. Diese zeitliche Spanne birgt jedoch für die Vertragsparteien ein spezielles Risiko der Nichterfüllung in sich.

[55] Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts zum einen festzulegen, wie dieses Risiko der Nichterfüllung zwischen Lieferant und Verbraucher aufzuteilen ist, und zum anderen die Mittel zu bestimmen, die den Vertragsparteien zur Verfügung stehen, um diesen Risiken vorzubeugen.

[56] Auch wenn das Verbot, innerhalb der Rücktrittsfrist Zahlung zu verlangen, die Unsicherheit des Lieferanten, ob der Preis für gelieferte Ware bezahlt wird, erhöht, ist dieses Verbot notwendig, um das Schutzniveau zu gewährleisten, das mit der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Bestimmung angestrebt wird. Ein Verbraucher, der den Lieferanten im Voraus bezahlt hat, dürfte nämlich weniger geneigt sein, sein Rücktrittsrecht auszuüben, selbst wenn die gelieferten Waren seinen Anforderungen nicht vollständig entsprechen.

[57] Was nun das Verbot angeht, das dem Lieferanten untersagt, die Kreditkartennummer des Verbrauchers zu verlangen, so ist dieses Verbot nicht von dem in Art. 80 § 3 des Verbraucherschutzgesetzes zu trennen.

[58] Zum einen ist dieses Verbot nämlich die Folge der Umsetzung des in der streitigen Bestimmung enthaltenen Verbots durch die zuständigen belgischen Behörden, und zum anderen wird damit der gleiche Zweck verfolgt, nämlich die wirksame Ausübung des Rücktrittsrechts.

[59] Ebenso wie das Verbot in der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Bestimmung ist das Verbot, das dem Lieferanten untersagt, vom Verbraucher seine Kreditkartennummer zu verlangen, geeignet, die Verwirklichung des mit ihm verfolgten Zwecks zu gewährleisten, wie sich aus Randnr. 52 dieses Urteils ergibt.

[60] Wie jedoch aus Nr. 85 der Schlussanträge der Generalanwältin hervorgeht, dient das Verbot, das dem Lieferanten untersagt, vom Verbraucher seine Kreditkartennummer zu verlangen, nur dazu, das Risiko auszuschließen, dass der Lieferant den Zahlungsbetrag vor Ablauf der Rücktrittsfrist einzieht.

[61] Wenn dieses Risiko eintritt, verstößt das Verhalten des Lieferanten an sich gegen das Verbot in der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Bestimmung, das eine Maßnahme ist, die im Hinblick auf die Erreichung des mit ihr verfolgten Zwecks als geeignet und verhältnismäßig betrachtet werden muss, wie aus den Randnrn. 54 bis 57 des vorliegenden Urteils hervorgeht.

[62] Folglich geht das Verbot, das dem Lieferanten untersagt, vom Verbraucher die Nummer seiner Kreditkarte zu verlangen, über das für die Erreichung des verfolgten Zwecks erforderliche Maß hinaus.

[63] Daher ist auf die Frage des vorlegenden Gerichts zu antworten, dass Art. 29 EG einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die es dem Lieferanten beim Fernabsatz untersagt, vom Verbraucher vor Ablauf der Rücktrittsfrist eine Anzahlung oder Zahlung zu verlangen, wohl aber einem aus der Anwendung dieser Regelung resultierenden Verbot, vom Verbraucher vor Ablauf dieser Frist die Nummer seiner Kreditkarte zu verlangen.